

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail

Staatliche Bauämter
Landesbaudirektion Bayern
Wasserwirtschaftsämter
Regierungen, Bereich 3
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Landeskraftwerke

nachrichtlich

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für
Sport und Integration, Referat B3
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz, Abt. 5
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und
Energie

Landesverband Bayerischer Bauinnungen
Bayerischer Bauindustrieverband e.V.
Landesinnungsverband für das Bayerische
Elektrohandwerk
Fachverband Sanitär-, Heizung- und
Klimatechnik Bayern e.V.
Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Bayerische Architektenkammer
Landesinnungsverband Technische
Gebäudeausrüstung Bayern, Sachsen und
Thüringen e.V.
Verband Beratender Ingenieure (VBI)
Baustoff Recycling Bayern e.V.
Bundesverband Sekundärrohstoffe und
Entsorgung
Bayerischer Industrieverband, Baustoffe, Steine
und Erden (BiV)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
StMB-23-40012.1-3-2-25

Bearbeiterin
Frau Heißmeyer

München
24.06.2022

Telefon
(089) 2192 3512

E-Mail
iris.heissmeyer@stmb.bayern.de

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs

Telefon: 089 2192-02
Telefax: 089 2192-13350

poststelle@stmb.bayern.de
www.stmb.bayern.de

Franz-Josef-Strauß-Ring 4 · 80539 München
U4, U5 (Lehel), Bus 100 (Königinstraße)

Anlage(n)

BMDV vom 22.06.2022, Aktenzeichen: StB 14/7134.2/005/3690949

BMWSB vom 22.06.2022, Aktenzeichen B17-70437/9#4

Formblatt_225a

Hinweise_Formblatt_225a

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übermitteln anliegend Erlasse des BMDV sowie des BMWSB vom 22. Juni 2022 zu Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs. Die Erlasse gelten für das Auftragswesen im Bereich der Bundesfernstraßen sowie für den Bundeshochbau.

In den Erlassen werden die bislang bis 30. Juni 2022 befristeten Sonderregelungen bis 31. Dezember 2022 verlängert und umfangreiche ergänzende Hinweise für die Anwendung gegeben. Diese betreffen insbesondere auch die bislang aufwändige Ermittlung des sog. Basiswertes 1.

Diese Schreiben werden inhaltsgleich für die Landesbaumaßnahmen der Bayerischen Staatsbauverwaltung sowie die Baumaßnahmen der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung übernommen. Für die Wasserwirtschaftsverwaltung gelten die Regelungen des Erlasses des BMWSB.

Wir bitten, danach zu verfahren.

Auf folgende wesentliche Regelungen wird hingewiesen:

- **Aufgreifschwelle**

Nach der Neuregelung sind Stoffpreisgleitklauseln bereits dann zu vereinbaren, wenn der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes 0,5 Prozent der geschätzten Auftragssumme beträgt. Bislang hat die sog. Aufgreifschwelle für die benannten Stoffe 1 Prozent betragen.

- **Mindesthöhe der Stoffkosten**

Unbeschadet der abgesenkten Aufgreifschwelle ist eine Stoffpreisgleitklausel jedoch erst zu vereinbaren, wenn die geschätzten Kosten für den Baustoff, für den die Preisgleitung vorgesehen werden soll, einen Betrag von 5.000 Euro

überschreiten. Damit kann die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln bei Bauvergaben erst ab einem Auftragswert von ca. 100.000 Euro erfolgen.

- **Verzicht auf Basiswert 1/ Neues Formblatt 225a**

Viele Vergabestellen hat es erhebliche Schwierigkeiten bereitet, den für Ermittlung des Basiswerts 1 notwendigen Stoffpreis in Erfahrung zu bringen.

Es wurde daher eine alternative Möglichkeit zur Berechnung der Stoffpreisgleitklausel eingeführt. Als Grundlage der Preisfortschreibung wird auf den im bezuschlagten Angebot angegebenen Stoffpreis zurückgegriffen. Dieser ergibt sich aus dem neu eingeführten Formblatt 225a, das im VHB Bayern bekanntgemacht wird und über die Vergabeplattform der Bayerischen Staatsbauverwaltung genutzt werden kann.

- **Stoffpreisgleitung bei Verbundbaustoffen**

Vereinfacht wird die Anwendung der Stoffpreisgleitung bei sog. Verbundbaustoffen. Soweit Verbundbaustoffe verarbeitet oder in den Textbausteinen des Standardleistungsbuchs in einer Position mehrere der benannten Stoffe zusammengefasst werden und der Aufwand zur Ermittlung der einzelnen Stoffanteile unverhältnismäßig ist, kann auf den Stoff mit dem höchsten Stoffanteil innerhalb des Verbundbaustoffs oder der Ordnungsziffer abgestellt werden. Unverhältnismäßig ist der Aufwand dann, wenn die Dauer der Vergabevorbereitung nicht unerheblich verzögert würde.

- **Baumaßnahmen des Straßen- und Brückenbaus und der Wasserwirtschaftsverwaltung**

Für Baumaßnahmen des Straßen- und Brückenbaus und der Wasserwirtschaftsverwaltung werden die Beschränkungen zur Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe auf den besonders maschinenintensiven Erdbau hiermit aufgehoben. Die Anwendung der Stoffpreisgleitung kann sich nunmehr auf alle relevanten Leistungspositionen beziehen, sofern die Anwendungs Voraussetzungen dazu vorliegen.

- **Baumaßnahmen im Bereich Bundesfernstraßen**

Ist bei Baumaßnahmen im Bereich Bundesfernstraßen der sog. Basiswert 1 nicht ermittelbar, kann zur Berechnung der Stoffpreisgleitklausel anstelle der vom BMDV mit Rundschreiben vom 22.06.2022 genannten Vordrucke „141a

und 145a“ auch – wie im Staatsstraßenbau – „Formblatt 225a“ einschließlich der „Hinweise zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel nach Formblatt 225a“ verwendet werden.

Dieses Schreiben, das mit der Landesbaudirektion abgestimmt ist, ergänzt mit sofortiger Wirkung unser Ministerialschreiben vom 31.03.2022, Aktenzeichen: StMB-C4-40012.1-3-2-13. Die Verlängerung der Regelungen bis 31.12.2022 gilt auch für den Landesbereich.

Unsere Ministerialschreiben vom 11.05.2021, Aktenzeichen: StMB-Z5-40012.1-3-2-1 und vom 26.07.2021, Aktenzeichen: StMB-C4-00012.1-3-2-9, zu Materialengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden aufgehoben. Diese haben neben der jetzigen Regelung keine eigenständige Bedeutung mehr.

Dieses Schreiben wird in die Sammlung wichtiger Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die Behörden der Staatsbauverwaltung wie auch in die Sammlung Ministerialschreiben Wasserwirtschaft im Behördennetzangebot Wasser intern im Themenbereich „zentrale Informationen“ aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Bauer
Ministerialrat